



Rundschreiben 850/2024

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Landwirtschaftsverwaltung: Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Bezugsrundschreiben Nr. 1006/2022 vom 20.12.2022 und Nr. 941/2021 vom 7.10.2021

Zusammenfassung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2024 I Nr. 417, Anlage) und tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Infolge der Änderung des europäischen GAP-Basisrechts durch die Verordnung (EU) 2024/1468 hat sich die Notwendigkeit von Anpassungen in den nationalen Durchführungsvorschriften im Bereich der Konditionalität ergeben. Dies betrifft Vorschriften im Zusammenhang mit den Standards für die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sowie die Aufhebung von konditionalitätsrelevanten Kontrollen und Sanktionen für Begünstigte bis zu 10 Hektar Fläche. Darüber hinaus müssen die Vorschriften des Titels III Kapitel I Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 über die soziale Konditionalität zum 1.1.2025 in Deutschland eingeführt werden. Die zu den genannten Zwecken jeweils erforderlichen Vorschriften im GAP-Konditionalitäten-Gesetz wurden angepasst und nunmehr durch Vorschriften in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung für die Anwendung und den Vollzug in Landwirtschaftsbetrieben und Behörden ergänzt und präzisiert werden.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe wird im Rahmen der Erosionsschutzvorschriften (Standard für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, GLÖZ 5) die Möglichkeit geschaffen, die sogenannte „raue Winterfurche“ zu nutzen und es wird das Pflügen vor dem Anbau einer Sommerkultur ermöglicht. Die zulässigen Optionen im Rahmen der Vorschriften zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) werden neugestaltet. Der obligatorische Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) folgt neuen Regeln. Er besteht künftig im Anbau von zwei Hauptkulturen in drei aufeinanderfolgenden Jahren, ein jährlicher Wechsel bzw. der dazwischengeschaltete Anbau einer Zwischenfrucht ist nur noch auf 33 Prozent des Ackerlandes erforderlich. Sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (GLÖZ 8), ausgenommen Landschaftselemente einschließlich des Schnittverbots, werden aufgehoben. Die im Rahmen der sozialen Konditionalität relevanten Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts werden

festgelegt und es wird das Meldeverfahren der zuständigen Vollzugsbehörden an die Zahlstellen sowie die weitere Behandlung der Meldung durch die Zahlstelle geregelt.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlage